

Artikel 1

Die Wahlordnung der Landestierärztekammer Hessen vom 01.01.2022 (DTBl. 11/2021, Seite 1341), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

6) Der Wahlvorschlag muss zusätzlich von mindestens zehn Wahlberechtigten mittels Unterschrift unterstützt werden. Neben der Unterschrift ist der Familienname, der Vorname und die Anschrift anzugeben. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Erläuterung:

A. Begründung:

Zielsetzung der Änderung ist, dass konkret darauf hingewiesen wird, dass die Wahlvorschläge eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Berufsangehörigen vorlegen müssen, um für die Wahl zugelassen werden zu können.